

Organisationsstatut für die RGD Deutschschweiz des SKBF

I. Allgemeines

Art. 1

Die Regionalgruppe Deutschschweiz des SKBF (RGD) bezweckt den Zusammenschluss von SKBF-Mitgliedern im Gebiet der Deutschschweiz und Tessin zum Zwecke der besseren Verwirklichung der Ziele des Schweizerischen Klubs der Beauceronfreunde (SKBF).

Art. 2

Die RGD ist gemäss Art. 41 – Art. 47 der SKBF-Statuten als Verein konstituiert und geniesst eigene Rechtspersönlichkeit.

Im Verhältnis gegenüber SKBF und SKG stellt die RGD jedoch eine rein interne Institution des SKBF dar, welchen insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.

Art. 3

Die Aufnahme als Mitglied in der RGD ist in Art. 6 der SKBF Statuten geregelt. Die SKBF-Mitgliedschaft ist eine Voraussetzung für das Stimmrecht an den Versammlungen der RGD sowie für eine allfällige Wahl in den Vorstand der RGD.

Art. 4

Für die Gründung einer RGD ist der Zusammenschluss von mindestens 20 Mitgliedern notwendig. Der Antrag zur Gründung einer RGD ist dem Zentralvorstand des SKBF zu Handen der Generalversammlung des SKBF zu unterbreiten.

II. Tätigkeit

Art. 5

Die RGD verpflichtet sich, für die Ziele des SKBF einzutreten, dessen Statuten und Reglemente zu befolgen und den Weisungen des SKBF beziehungsweise dessen Zentralvorstand nachzuleben. Insbesondere haben sie die Aufgabe, den Zusammenhang unter den SKBF-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Rasse und den SKBF zu fördern.

Ihre spezielle Tätigkeit besteht in gegenseitigem Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung, Erteilung von Ratschlägen bei Beschaffung von Hunden, Schaffung der für einen optimalen Übungsbetrieb notwendigen Voraussetzungen, im gemeinsamen Arbeiten mit den Hunden, Durchführung von Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen für Beaucerons, usw.

Der SKBF-ZV kann den RG die Durchführung von Prüfungen und Meisterschaften, Ankörungen und Ausstellungen in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission übertragen.

III. Finanzielles

Art. 6

Die RGD ist in ihrer Kassenführung selbständig. Sie ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben. Für die Verbindlichkeiten der RGDn haftet nur deren eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder eine Haftbarkeit des Zentralklubs ist ausgeschlossen.

Die RGDn sind verpflichtet, die vom Zentralvorstand festgelegten Beiträge an die SKBF-Versicherungen, Veranstaltungen, Mitgliederbeiträgen, sowie allfällige weitere vom ZV beschlossene Abgaben pünktlich zu bezahlen.

IV. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7

Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Unmündige können mit der Zustimmung ihrer Eltern aufgenommen werden und sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Art. 3 bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Die Beitrittserklärung für den Eintritt in die RGD ist persönlich und schriftlich an den RG-Präsidenten zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand der RGD. Dieser kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Eine Neuaufnahme ist vor der Bestätigung an das Neumitglied dem Zentralvorstand des SKBF anzuzeigen. Vorbehalten bleibt Art. 6 der SKBF-Statuten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung.

Art. 9

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den RG-Präsidenten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten ist. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 10

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der RGD stören, können auf Antrag des Vorstandes der RGD vom Zentralvorstand des SKBF, gemäss Art. 14 Statuten SKBF von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 11

Mitglieder, die gravierend gegen die Statuten des SKBF verstossen, können auf Antrag des Vorstandes der RGD vom Zentralvorstand des SKBF vom SKBF ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren wird in den Statuten des SKBF geregelt. (Art. 15 Statuten SKBF)

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 13

Mit dem Eintritt in die RGD verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der RGD sowie des SKBF anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielsetzungen des SKBF zuwiderlaufen und damit den SKBF oder die SKG schädigen können.

Art. 14

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung der RGD bestimmt. Er beträgt maximal den dreifachen Betrag, den die RGD pro Mitglied an den Zentralklub abzuliefern hat.

Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder Vorstandes der RGD, Mitglieder des Zentralvorstandes des SKBF und Mitglieder der Zuchtkommission sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

V. Organe

Art. 15

Die Organe der RGDn sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der RGD. Sie ist alljährlich, spätestens bis zum 10. März, abzuhalten.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren der Mitglieder muss mit einer Begründung versehen sein.

Art. 18

Die Einberufung der GV erfolgt in jedem Falle durch den Vorstand der RGD. Die Fristen und Versandtermine der Tabelle im Anhang sind verbindlich. Das Datum der Generalversammlung muss auf der Webseite des SKBF mindestens 60 Tage im Voraus publiziert werden. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin zuzustellen (Datum des Poststempels). Einladungen per E-Mail sind möglich. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Sie können

jedoch dem Vorstand der RGD zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Generalversammlung überwiesen werden.

Art. 19

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium der RGD einzureichen.

Art. 20

Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) Übungsleiters
 - c) eventuelle weitere
- Bericht der Rechnungsrevisoren; Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages sowie Genehmigung des Budget für das neue Vereinsjahr
- Mutationen
 - a) Ein- und Austritte
 - b) Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Streichungen
 - c) Anträge an den Zentralvorstand des SKBF auf Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 15 der SKBF-Statuten
- Wahlen
 - a) Präsident
 - b) übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Übungsleiter
 - d) Rechnungsrevisoren
 - e) Allfällige weitere RG-Funktionäre
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Anträge (allfällige Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen)
 - a) des Vorstandes
 - b) von Mitgliedern
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 21

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Die Abstimmung über den Antrag geheim abzustimmen muss schriftlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Generalversammlung hat nur eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Abstimmung über die Genehmigung der Berichte und der Déchargeerteilung an den Kassier und Vorstand nicht teil.

Art. 22

Jede Generalversammlung ist schriftlich zu protokollieren.

Art. 23

Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Generalversammlung, durch in schriftlicher Abstimmung (Urabstimmung) zustande kommen. Als Stimmzähler werden die zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren aufgeboten.

Im Verhinderungsfalle

- 1) die im Vorjahr gewählten Stimmzähler
- 2) zwei Vorstandmitglieder der andern RGD

2. Der Vorstand**Art. 24**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier sowie einem Übungs- / Ausstellungsleiter.

Er wird aus dem Kreise der Mitglieder gewählt und kann durch Beisitzer bis auf maximal 7 Mitglieder erweitert werden. Der Präsident soll Schweizer Bürger sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand des SKBF.

Der Vorstand wird auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Art. 25

Dem Vorstand der RG obliegt der Verkehr mit den Organen des Zentralklubs. Er sorgt für die sinn- und sachgemässe Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung des Zentralklubs und/oder des Zentralvorstandes des Zentralklubs innerhalb der eigenen RG.

Der Vorstand der RG erledigt die laufenden Geschäfte der RGD und vollzieht die von der Generalversammlung der RGD gefassten Beschlüsse. Er ist der Generalversammlung kollektiv für eine richtige Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordentlich einberufen ist und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Aus wichtigem Grund kann die Einberufung der Sitzung formfrei erfolgen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es besteht Stimmzwang.

Art. 27

Der Präsident der RGD leitet und überwacht den ganzen Geschäftsgang der RGD und vertritt diese nach aussen. Er führt an den Vorstandssitzungen, sowie an der Generalversammlung den Vorsitz und erstattet den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung sowie an den Zentralvorstand des SKBF.

Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsgültige Unterschrift der RGD. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident die Funktion des Präsidenten.

Art. 28

Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Korrespondenzen. Er ist für die Führung der Mitgliederliste der RGD verantwortlich und übermittelt diese auf Ende Jahr dem Zentralkassier.

Art. 29

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten erledigt er die laufenden Geldgeschäfte sowie alle im Zusammenhang mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten. Nötigenfalls unterstützt er den Zentralkassier des SKBF und den Kassier der Zuchtkommission beim Einzug der Rechnungen (Material und Gebühren) bei säumigen Mitgliedern der RGD. Auf Jahresende schliesst der Kassier die Rechnung ab und unterbreitet sie den Rechnungsrevisoren spätestens am 15. Januar vor der Generalversammlung der RGD und anschliessend der Generalversammlung der RGD. Nach deren Genehmigung liefert er ein Exemplar der Jahresrechnung an den Zentralkassier des SKBF ab. Der Kassier ist der RGD für durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

Art. 30

Die Ausgabenkompetenz wird von der Generalversammlung der RGD festgelegt. Die Kompetenzsumme hat Gültigkeit, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

Art. 31

Die Vorstandsmitglieder beziehen für Ihre Tätigkeit ausser dem Ersatz effektiver Auslagen keine Entschädigung.

3. Rechnungsrevisoren**Art. 32**

Von der GV werden 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf drei Jahre, wobei jeweils der amtsältere Rechnungsrevisor Obmann ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und stellen der Generalversammlung der RGD schriftlich Bericht und Antrag. Bericht und Antrag sind dem Vorstand der RGD spätestens 14. Tage vor der Generalversammlung der RGD bekannt zu geben.

VI. Auflösung der RGD**Art. 33**

Zu einer Auflösung der RGD müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Im Weiteren gilt Art. 41 der SKBF-Statuten.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 34**

Wo nichts Besonderes vermerkt ist, gelten sinngemäss die einschlägigen Artikel der

SKBF-Statuten. Die Regionalgruppen können diesem Organisationstatut weitere Bestimmungen eingliedern, die nicht im Widerspruch zu diesem Organisationsstatut sowie zu den Statuten des SKBF und der SKG stehen dürfen.

Sie sind, wie auch spätere Änderungen, dem Zentralvorstand des SKBF zur Genehmigung zu unterbreiten und treten mit der Erteilung derselben in Kraft.

Art. 35

Dieses Organisationsstatut wurde vom der Generalversammlung des SKBF, am 10.03.20218 genehmigt und von der GV RGD am 27.02.2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die früheren RG-Statuten und die mit dem vorstehenden Organisationsstatut in Widerspruch stehende Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Neukirch, 28.02.2021

Namens des Zentralvorstandes des SKBF:

Die Präsidentin - sig. Erika Vetsch

Namens der RGD des SKBF:

Die Präsidentin – sig. Erika Vetsch

Abkürzungen:

RG Regionalgruppe

RGD Regionalgruppe Deutschschweiz

SKBF Schweizerischer Klub der Beauceronfreunde

SKG Schweizerische Kynologische Gesellschaft